

846. Baulinien. In Sachen des Stadtrates Zürich, Rekurrent, betreffend Baulinien,

hat sich ergeben:

A. Mit Eingabe vom 5. April 1913 erhebt die Bausektion I namens des Stadtrates Zürich Rekurs gegen den Beschluß des Bezirksrates Zürich vom 12. März 1913, betreffend die Baulinien der Seefeldstraße. Der Rekurs richtet sich nicht gegen das Dispositiv, sondern lediglich gegen die Erwägungen der Vorinstanz, enthalten in Ziffer 1 (Seite 40) und in Ziffer 5 (Seite 42) des bezirksrätlichen Entscheides.

Die Bausektion beantragt die vorläufige Sistierung des Rekursverfahrens, da sie zu gleicher Zeit dem Bezirksrate ein Erläuterungsbegehren eingereicht habe, und weil der Rekurs dahinfallen würde, sofern der Bezirksrat diesem Gesuche entspreche.

B. Dem Antrag kann Folge gegeben werden, ohne daß damit die Frage, ob überhaupt ein Rekurs gegen Erwägungen im Verwaltungsprozeß zulässig sei, präjudiziert wird.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Rekurs des Stadtrates Zürich vom 5. April 1913 gegen den Beschluß des Bezirksrates Zürich vom 12. März 1913, betreffend die Baulinien der Seefeldstraße, wird bis nach Erledigung des Erläuterungsbegehrens durch den Bezirksrat sistiert.

II. Mitteilung an den Bezirksrat und den Stadtrat Zürich, sowie an die Baudirektion.